

# Experten-Workshop Qualitätsmanagement: Der Einfluss der Haftung

Roland Huhn, ADFC-Rechtsreferent



# Unfälle durch Mängel der Infrastruktur

---

**Fahrradunfälle durch Stürze oder Kollisionen mit Hindernissen**

**12.000 Alleinunfälle von Radfahrern im Jahr (15,6 % aller Unfälle)**

**- Polizeilich erfasste Unfälle, ohne Dunkelziffer -**

**90 Radfahrer sterben jährlich durch Alleinunfälle, jeder fünfte tödliche Fahrradunfall ereignet sich ohne Fremdbeteiligung**

**Denkbare alternative Ursachen: Alkohol?**

**Nur bei 15,3 % der tödlichen Alleinunfälle beteiligt  
und bei 19,7 % aller allein verunglückten Radfahrer**

**Technische Mängel am Fahrrad: Unter 2 %**

**„Fahrerunfälle“: ausgelöst durch Verlust der Kontrolle**

# Haftung wegen mangelnder Unterhaltung I

---

**Haften heißt: Einstehen für entstandene Schäden**

**Keine Einstandspflicht ohne gesetzliche Grundlage**

- **Spezialgesetze: Straßengesetze des Bundes und der Länder**

**§ 4 Bundesfernstraßengesetz: Bundesstraßen und Nebenanlagen**

**Ganz ähnlich lauten die Straßen- und Wegegesetze der Länder für Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen**

# Haftung wegen mangelnder Unterhaltung II

---

- **Allgemeine Gesetze: Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB)**

## **Pflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen**

**Von der Rechtsprechung entwickelt, gesetzlich wenig geregelt**

### **Grundsatz:**

**Wer eine Gefahrenquelle schafft, muss die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um andere vor Schaden zu bewahren.**

**Öffentliche Verkehrsflächen sind immer Gefahrenquellen.**

**Der Verantwortliche hat die Pflicht, den verkehrssicheren Zustand der öffentlichen Straßen und Wege herzustellen und zu erhalten.**

# Umfang der Verkehrssicherungspflicht

---

Keine Absicherung gegen alle denkbaren Schadensfälle, aber Vorkehrungen gegen voraussehbare Gefahren

Umfang der Verkehrssicherungspflicht bestimmt sich nach der Verkehrsbedeutung:



Sicherungs- und Warnpflichten bestehen nur für Gefahren, die ein sorgfältiger Benutzer nicht ohne weiteres erkennen kann.

# Wer ist verkehrssicherungspflichtig?

---

**Verantwortlich ist der Träger der Straßenbaulast**

**Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben**

**Für Wege ohne Straßenbaulast sind die Eigentümer oder Pächter verantwortlich (Landwirte, Waldbesitzer, Forstbetriebe, Privatleute)**

**Haftung von Routenbetreibern (Tourismusverbänden)?**

**Nein.**

**Auch nicht bei Wegweisung, Aufnahme in Landkarten, Marketing für Radfernwege...**

# Kontrollmaßnahmen I

---

## Grundsatz:

Die verantwortliche Stelle muss Straßen und Wege regelmäßig kontrollieren.

Verkehrsschau: Alle zwei Jahre nach der VwV zu § 45 StVO

Sie muss nicht erkennbare Gefahrenquellen beseitigen oder zumindest vor ihnen warnen.

Sicherheits- und Erhaltungsmanagement verbinden:  
Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörden sind zuständig

Erkenntnisse aus der polizeilichen Unfallaufnahme verwerten

# Kontrollmaßnahmen II

---

Die Verkehrssicherungspflicht besteht unabhängig von konkreter Kenntnis der Gefahr.

Hinweisen aus der Bevölkerung nachgehen!

Besser: Hinweise systematisch erfassen

<http://www.meldeplattform-radverkehr.de/>

Umfang der Kontrollmaßnahmen

Straßen begleitende Radwege: wie die Straße

Selbstständige Radwege: zweimal jährlich

Sichtkontrolle vom Kfz aus: nicht ausreichend

Nachgewiesene Kontrollen können vor Haftung schützen.





# Gefährliche Radverkehrsanlagen I

---

## Schäden und Verschleiß:

- Schlaglöcher, Wurzelaufrübe, Verschmutzung u. ä.

Nur selten Schadensersatz für Radfahrer bei Stürzen wegen Fahrbahnschäden oder Verschmutzung

Grund: Eigen- oder Mitverschulden wegen Erkennbarkeit

## Bauliche Hindernisse:

- Verschwenkungen, Abbruchkanten, Poller, Absperrketten, Schranken, Schilderpfosten, Blumenkübel, Fahrbahnschwellen, Baugruben, Kanalroste u. ä.

Bessere Chancen auf Schadensersatz bei Stürzen durch künstliche Hindernisse, aber oft Mitverschulden des Radfahrers

# Gefährliche Radverkehrsanlagen II

---

## Winterdienst und Straßenreinigung:

- Räum- und Streupflicht nach Landesgesetzen nur für Gehwege (auch gemeinsame Geh- und Radwege und „Radfahrer frei“)
- Pflicht zum Winterdienst aus Verkehrssicherungspflicht für verkehrswichtige und gefährliche Fahrbahnstellen – das können auch Radwege sein
- Begrenzt durch die Leistungsfähigkeit der streupflichtigen Kommune

Winterdienst und Reinigung von Radwegen sind nicht auf Anlieger übertragbar (aber für gemeinsame Geh- und Radwege in Gehbreite)

# Kurze Zusammenfassung

---

- Der Verkehrssicherungspflichtige muss die Straßen und Wege möglichst gefahrlos gestalten und erhalten.



- Er muss im Rahmen des Zumutbaren alles tun, um Gefahren abzuwehren, die Verkehrsteilnehmern aus einem nicht ordnungsgemäßen Zustand drohen.



- Ist die Entschärfung oder Beseitigung nicht möglich oder zumutbar, muss er auf Gefahrenstellen aufmerksam machen, die nicht erkennbar sind.



- Winterdienst für verkehrswichtige und gefährliche Radwege innerorts im Rahmen der Leistungsfähigkeit



# Pflichten nach der Rechtsprechung

---

- Der Radfahrer muss Straßen und Wege grundsätzlich in dem Zustand hinnehmen, in dem er sie vorfindet.
- Nicht jede Gefahrenquelle führt zu einer Beseitigungs- oder Warnpflicht.
- Es müssen besonders schwere Körperversetzungen drohen, besonders häufig Unfälle auftreten oder Gefahren vorhanden sein, die der Radfahrer auch bei eigener Sorgfalt nicht rechtzeitig erkennen kann.
- Dann muss der Baulastträger die Gefahrenstelle beseitigen oder zumindest vor ihr warnen.

**Tendenz: Mehr OLG-Urteile, die Schadensersatz zusprechen -  
Wurzelaufbruch, Schlaglöcher, Sperrpfosten, Kette, Kanaldeckel**

# Freigabe von Wegen im Grünen

---

## Städtische Grünanlagen und Radwege in Wald und Flur

Parkwege: als „Gehweg – Radfahrer frei“ mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren (4–7 km/h)

Regelmäßig keine Streupflicht,  
Ausnahme: notwendige und unentbehrliche Wege

Geringe Anforderungen an unbefestigte Radwege



# Wald- und Wirtschaftswege

---

Nützlich als Freizeitwege oder als Lückenschluss  
im Radverkehrsnetz

Radfahren durch Betretungsrecht der Länder erlaubt

Freigabe für Radfahrer schafft keine erhöhten  
Anforderungen an die Wegequalität

Ebenso wenig eine Fahrradwegweisung

Entscheidend ist nicht die Beschilderung,  
sondern der Zustand des Weges



# Wald- und Wirtschaftswege: Beispiele

---

**Typische Gefahren (keine Haftung):**

**Durch die Natur und die Bewirtschaftung vorgegebene Zustände wie tote Bäume an Waldwegen, Bodenunebenheiten, Schmutz**

**Atypische Gefahren (Haftung möglich):**

**Insbesondere vom Waldbesitzer selbst geschaffene Gefahrenquellen wie Schranken oder Weidedrähte als Absperrung**

**Keine Haftung für erkennbare Gefahrenstellen wie Holzbrücken, Stufen und Entwässerungsrinnen**

**Aber: Waldbesitzer haftet für Baum an Wirtschaftsweg mit Anlieger- und Fahrradverkehr wie für Straßenbäume**

# Gestattungsverträge mit Wegeeigentümern

---

Ängsten vor Haftung aus der Verkehrssicherungspflicht begegnen:

Vereinbarungen zwischen Kommune und Eigentümer zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und zur Haftungsfreistellung

Im Gegenzug Recht des Routenbetreibers zum Aufstellen von Wegweisern und Infotafeln

Ohne Vertrag bleibt der Wegeeigentümer oder Pächter sicherungspflichtig, auch bei fremder Beschilderung

Haftpflichtdeckung (Versicherungsschutz) der Kommune ist laut KSA auch bei vertraglicher Pflichtenübernahme gewährleistet



# Verträge mit Wegeeigentümern (Muster)

---

Ein Muster für einen Nutzungs- und Gestattungsvertrag findet sich im Anhang des HBR NRW (Kapitel 13, Muster 2).

Weitere Mustervereinbarung: BADK-Information 3/2008, S. 127

Darin offene Frage: Wer ist für die Instandsetzung verantwortlich?

Lösungsvorschlag aus Niedersachsen:

- Der Wegeeigentümer, soweit er den Weg infolge Benutzung beschädigt hat;
- der Betreiber (Landkreis, Gemeinde) bei Schäden, die infolge der Radverkehrsnutzung entstanden sind.

# Haftung für mangelhafte Abstellanlagen?

---

Schäden an Fahrrädern durch „Felgenkiller“

Unzureichender Diebstahlschutz (Rahmen nicht anschließbar)

- Bisher keine ernsthaften Versuche, den Betreiber der Abstellanlage haftbar zu machen
- Aber: Radfahrer werden anspruchsvoller
- Die Arbeit an einer DIN-Norm für Fahrradabstellanlagen hat begonnen. Grundlage ist die Technische Richtlinie des ADFC. In drei Jahren könnte die DIN als Stand oder Regel der Technik anerkannt sein.

# Haftungsrisiko als Motivation

---

**Angst vor Haftung als Antreiber für die fachgerechte Unterhaltung von Radverkehrsanlagen?**

**Eher nicht:**

- **Haftung wird an Kommunalversicherer weitergereicht**
- **Haftung ist subsidiär (§ 839 Abs. 1 S. 2 BGB)**

**Aber auch Schadensersatzforderungen, die der Versicherer am Ende abweist, machen Arbeit**

**Beseitigung von Gefahrenstellen wird von der Justiz nicht als Schuldeingeständnis bewertet – also:**

**Erkannte Unfallstellen absichern und entschärfen**

**Fazit: Haftung kann nur den Mindeststandard vorgeben**

---

# Weitere Hinweise

---

1. Hinweise für die wegweisende Beschilderung für den Radverkehr in Nordrhein-Westfalen (HBR NRW), Loseblatt-Ringbuch Stand September 2011, Bestellung unter [www.mbv.nrw.de](http://www.mbv.nrw.de)

Als pdf: [http://www.radverkehrsnetz.nrw.de/RVN\\_hbr01.html](http://www.radverkehrsnetz.nrw.de/RVN_hbr01.html)

2. Bericht der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 27.06.2002 betreffend Rad- und Wanderwege:

[http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/rechtundtechnikundbauplanung/\\_strassenrecht/a-z/verkehrssicherung.pdf](http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/rechtundtechnikundbauplanung/_strassenrecht/a-z/verkehrssicherung.pdf)